

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1969

Nummer 7

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	4. 12. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohngeld	108

2374

I.**Wohngeld**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 12. 1968 — III C 2 — 4.080 — Nr. 3723/68

1. Der RdErl. v. 27. 3. 1962 (SMBI. NW. 2374) wird aufgehoben.
2. Der RdErl. v. 20. 12. 1963 (SMBI. NW. 2374) wird aufgehoben.
3. Der RdErl. v. 25. 2. 1964 (SMBI. NW. 2374) wird aufgehoben.
4. Der RdErl. v. 31. 3. 1965 (SMBI. NW. 2374) wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Abschnitt IV Buchstabe a) werden die Worte: „Muster 1 a“ durch die Worte: „Muster 1 c“ und die Worte: „Muster 1 b“ durch die Worte: „Muster 1 d“ ersetzt.
 - 4.2 Abschnitt IV Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
 - 4.21 In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
Es ist nur zu verwenden, wenn die Wohngeldberechnung nicht im maschinellen Verfahren erfolgt.
 - 4.22 In Absatz 2 werden die beiden ersten Sätze gestrichen.
 - 4.23 In Absatz 2 werden im bisherigen Satz 3 die Worte: „Die Nummer“ ersetzt durch die Worte: „Die laufende Nummer des Wohngeldfälles“.
 - 4.24 Die beiden letzten Absätze werden ein besonderer Abschnitt mit der Überschrift:

V**Unerledigte Anträge.**

- 4.3 Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI.
- 4.4 Im neuen Abschnitt VI Nr. 2 sind die in Klammern stehenden Worte und die der Klammer folgenden Worte durch folgende Worte zu ersetzen:
(Fachaufsicht, Landes- oder Bundesrechnungshof, Rechnungsamt der OFD Düsseldorf) verfügbar zu halten. Auf Anforderung sind diesen Stellen die in Satz 1 genannten Unterlagen zu übersenden.
- 4.5 Anlage I wird wie folgt geändert:
 - 4.51 Nummer 28 wird am 1. 1. 1969 gegenstandslos.
 - 4.52 Nummer 29 erhält folgende Fassung:
 29. Miete bei öffentlich geförderten Wohnungen
Bei öffentlich geförderten Wohnungen wird die Miete insoweit nicht berücksichtigt, als sie die nach §§ 8 bis 8 b des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohngeldbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 889) zulässige Miete übersteigt.
 - 4.53 In Nummer 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „ihre Gewährung“ durch die Worte: „seine Gewährung“ ersetzt.
 - 4.54 In Nummer 47 werden die Worte: „des Musters 1 a“ durch die Worte: „des Musters 1 c“ und die Worte: „des Musters 1 b“ durch die Worte: „des Musters 1 d“ ersetzt.
 - 4.55 Nummer 53 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Das Wohngeld wird durch die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf (OFG) für Rechnung des Landes an den Antragberechtigten (Wohngeldempfänger) gezahlt.
 - 4.56 Abschnitt VII wird aufgehoben.
 - 4.57 Nummer 61 Abs. 2 wird aufgehoben.
 - 4.6 In Anlage II werden die Muster 1 a WoGB und 1 b WoGB aufgehoben. Es gelten die Muster 1 c WoGB und 1 d WoGB (Anlage zum RdErl. v. 8. 12. 1966 — SMBI. NW. 2374).
 - 4.7 Anlage III erhält die in der Anlage beiliegende Fassung.

Anlage

5. Der RdErl. v. 24. 3. 1966 (SMBI. NW. 2374) wird aufgehoben.
6. Der RdErl. v. 3. 1. 1967 (SMBI. NW. 2374) wird aufgehoben.
7. Anlage IV zum RdErl. v. 8. 11. 1967 (SMBI. NW. 2374) wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Nummer 13 erhält folgende Fassung:
 13. Zusatzdarlehen (Disagio-Darlehen)
Zusatzdarlehen zu einem Hauptdarlehen zum Ausgleich der Geldbeschaffungskosten (Disagio-Darlehen), die im Wege der Tilgungsstreckung des Hauptdarlehens getilgt werden, sind auszuweisen, da die Geldbeschaffungskosten zu den Baunebenkosten gehören. Zinsen und Tilgungen für die genannten Darlehen sind dort auszuweisen, wo sie tatsächlich anfallen. Tilgungen sind deshalb beim Hauptdarlehen nicht auszuweisen, wenn die zu zahlenden Tilgungen zunächst im Wege der Tilgungsstreckung auf das Zusatzdarlehen verrechnet werden. Durch die hohe Tilgung des Zusatzdarlehens (gleich Tilgungsstreckung des Hauptdarlehens) zuzüglich der Zinsen für das Zusatzdarlehen ergibt sich zumeist ein Kapitaldienst für das Zusatzdarlehen von mehr als 8 v. H. In derartigen Fällen ist die Begrenzungsvorschrift des § 7 Abs. 2 anzuwenden.
- 7.2 Hinter Nummer 18 wird folgende Nummer 18 a eingefügt:

18 a. Zwischenfinanzierung

Der Fall der Ersetzung eines Fremdmittels durch ein anderes Fremdmittel liegt nur dann vor, wenn das bisherige Fremdmittel den in § 6 Abs. 1 genannten Zwecken unmittelbar gedient hat.

Die Abwicklung der Zwischenfinanzierung nach Auszahlung des Fremdmittels, das zwischenfinanziert worden ist, ist kein Fall der Ersetzung im Sinne des § 6 Abs. 2, da das Zwischenfinanzierungsmittel seiner eigentlichen Zweckbestimmung nach der Zwischenfinanzierung und nur mittelbar den in § 6 Abs. 1 genannten Zwecken dient. Es ersetzt ein Fremdmittel, das den in § 6 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zwecken dienen soll, solange, bis dieses seiner Zweckbestimmung entsprechend eingesetzt werden kann. Zwischenfinanzierungsmittel sind deshalb unabhängig von dem Fremdmittel, dessen Zwischenfinanzierung sie dienen, in der Wohngeld-Lastenberechnung auszuweisen.

- 7.3 Hinter Nummer 26 wird folgende Nummer 26 a eingefügt:

26 a. Kapitaldienst für Zusatzdarlehen

Auf die Erläuterung Nummer 13 zu § 6 Abs. 2 wird verwiesen.

- 7.4 In Nummer 31 wird folgender neuer Absatz angefügt:
Die Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung vermindern die Belastung entsprechend. Das Wort „entsprechend“ will besagen, daß die Beiträge Dritter ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu berücksichtigen sind. Werden die Beiträge also für das Gebäude oder die Wohnung allgemein gewährt, so vermindert sich die Gesamtbelaistung um die Höhe der Beiträge, z. B. Aufwendungsbeihilfen nach den Aufwendungsbeihilfebestimmungen (SMBI. NW. 2370). Werden die Beiträge Dritter dagegen zur Senkung des Kapitaldienstes eines bestimmten Finanzierungsmittels gewährt, so sind sie unmittelbar bei diesem Finanzierungsmittel zu berücksichtigen, z. B. Zinszuschüsse, Annuitätshilfedarlehen.

- 7.5 Hinter Nummer 34 wird folgender Paragraphen Hinweis und die Nummer 34 a eingefügt:

Zu § 10 Abs. 4**34 a. Garagen, die nachträglich errichtet werden**

Für Garagen ist auch dann ein Mietwert anzusetzen (vgl. § 10 Abs. 5 letzter Satz), wenn diese nachträglich mit eigenen Mitteln errichtet werden.

8. Sofern bisher anders verfahren worden ist, als in den „Erläuterungen und Weisungen nach Nummer 4.5 bzw. Nummer 7 dieses RüErl. vorgesehen, so soll es dabei bis zur Neuberechnung des Wohngeldes sein Beenden haben.

Anlage III

Erläuterungen und Weisungen zu den Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB) v. 1. 4. 1965

Zu Nummer 1 WoGB

Wohngeld für Ausländer

Wohngeldanträge ausländischer Staatsangehöriger sind nach den gleichen Grundsätzen wie Wohngeldanträge von Bewohnern der Bundesrepublik zu behandeln. Wohngeld darf also nicht versagt werden, wenn eine ausländische Familie in der Bundesrepublik wohnt. Das gleiche gilt für einen Alleinstehenden, beantragt jedoch ein Ausländer Wohngeld, dessen Familie weiterhin im Ausland wohnt, so ist Wohngeld im Hinblick auf Nummer 42 WoGB zu versagen.

Gekündigtes Mietverhältnis, Räumungsurteil, Mietrückstand

Wohngeld darf nicht versagt werden, wenn ein Mietverhältnis gekündigt ist oder ein Räumungsurteil vorliegt. Zu beachten ist lediglich, ob tatsächlich noch ein Mietverhältnis bzw. ein dem Mietverhältnis ähneliches entgeltliches Nutzungsverhältnis besteht. Das ist anzunehmen, wenn trotz Ablauf der im Räumungsurteil festgesetzten Frist der Vermieter das Urteil nicht vollstreckt (§ 557 Abs. 1 Satz 1 und § 568 BGB) und der bisherige Mieter verpflichtet ist, dem Vermieter an Stelle der bisherigen Miete eine Entschädigung nach § 557 Abs. 2 Satz 1 BGB zu leisten.

Zu Nummer 2 Abs. 3 WoGB

Wohngeld bei Tod des Wohngeldempfängers

Der Anspruch auf Festsetzung und Auszahlung des beantragten Wohngeldes ist vererblich (Urteil BVerwG v. 11. 7. 1968 — VIII C 187.67). Der Erbe kann also die Festsetzung und Auszahlung des Wohngeldes für die Zeit vom Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Antragsteller verstorben ist, beanspruchen. Es ist jedoch unbedenklich, wenn das Wohngeld bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes an den Ehegatten oder ggf. auch an einen sonstigen Angehörigen weitergezahlt wird, sofern sie mit dem verstorbenen Wohngeldempfänger in einem gemeinsamen Haushalt im Sinne der §§ 569 a, 569 b BGB gelebt haben und die bisherige Nutzung des Wohnraumes fortsetzen.

Zu Nummer 4 Abs. 1 WoGB

Obdachlose

Wird der Obdachlose von der Ordnungsbehörde

- in seine bisherige Wohnung oder
- in eine gemeindeeigene Obdachlosenunterkunft oder
- in eine von der Gemeinde angemietete Obdachlosenunterkunft

eingewiesen, so kann für das vom Obdachlosen geforderte Nutzungsentgelt Wohngeld gewährt werden.

Das gleiche gilt, wenn der Obdachlose nach den getroffenen Vereinbarungen das Nutzungsentgelt an Stelle der Gemeinde unmittelbar an den Hauseigentümer zu zahlen hat.

Dieses Ergebnis ist den Ländern der Bundesrepublik mit Rundschreiben des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau v. 14. 7. 1966 mitgeteilt worden.

Zu Nummer 4 Abs. 2 WoGB

Wohnheime, insbesondere Altenwohnheime

Wohngeld kommt auch für Bewohner von Wohnheimen in Betracht. Zu den Wohnheimen gehören insbesondere Altenwohnheime, da diese Heime ihrer baulichen Anlage und Ausstattung nach für die Dauer dazu bestimmt und geeignet sind, Wohnbedürfnisse zu befriedigen und die Bewohner ein der Miete ähnliches Nutzungsentgelt zu zahlen. Bei der Berechnung des Wohngeldes ist von der auf den Antragsteller entfallenden Wohn-Schlaffläche zuzüglich der Hälfte dieser Fläche als Ausgleich für die Nutzung von Gemeinschaftsräumen auszugehen. Die Frage, welches Nutzungsentgelt auf die so berechnete Nutzungsfläche entfällt, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Ist dieser Anteil aus dem Gesamtentgelt für die Unterbringung in dem Wohnheim, insbesondere in dem Altenwohnheim, nicht zu entnehmen, so ist von einem Anteil von 25 v. H. der von dem Heimbewohner insgesamt zu zahlenden Entgelte auszugehen.

Heil- und Pflegeanstalten

Zur Frage, ob auch bei einer Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt Wohngeld in Betracht kommen kann, hat der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau mit Rundschreiben v. 24. 9. 1968 — I C 3 — 30 09 20 — 58 — wie folgt Stellung genommen:

„Heil- und Pflegeanstalten sind in erster Linie nicht dazu bestimmt, Wohnbedürfnisse zu befriedigen. Bei einer Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt stehen die Behandlung und Pflege der Insassen im Vordergrund. Ein mietähnliches Nutzungsverhältnis liegt deshalb bei Insassen von Heil- und Pflegeanstalten nicht vor, so daß ein Mietzuschuß nicht in Betracht kommt.“

Übergangsheimen

Wohngeld kommt auch für Wohnraum in Übergangsheimen (z. B. für SBZ-Zuwanderer, für Aussiedler oder für Obdachlose) in Betracht, sofern diese Heime als Wohnheime anzuerkennen sind, d. h. ihrer baulichen Anlage und Ausstattung nach für die Dauer dazu bestimmt und geeignet sind, Wohnbedürfnisse zu befriedigen, und sofern der Antragsteller ein Entgelt im Sinne der Nummer 4 Abs. 1 WoGB entrichtet. Voraussetzung ist dagegen nicht, daß die Bewohner auch dauernd dort wohnen.

Zu Nummer 5 WoGB

Sonstiger eigengenutzter Wohnraum

Die Aufzählung der Antragberechtigten für Lastenzuschuß ist vollständig (§ 6 Abs. 2 und 3 WoGG). Daraus ergibt sich, daß insbesondere die Inhaber von folgendem Wohnraum nicht antragberechtigt sind

- eigengenutzter Wohnraum in landwirtschaftlichen Vollerwerbsstellen, die nicht den Charakter der in Nummer 5 Abs. 1 WoBG aufgeführten Eigentumsmaßnahmen haben,
- eigengenutzter Wohnraum in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden, auch in Ein- oder Zweifamilienhäusern.

Zu Nummer 5 Abs. 2 WoGB

Anspruch auf Übereignung bei Bewerber- und Kaufanwärter-Verträgen

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Lastenzuschusses können auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Antragsteller zunächst nur einen Bewerber- oder Kaufanwärter-Vertrag — entweder nach dem Muster 11 WFB 1967 oder nach dem vom Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen aufgestellten und gemäß § 12 WGGDV genehmigten Mustern — abgeschlossen hat. Ein derartiger Vertrag gibt zwar dem Antragsteller noch nicht unmittelbar einen Anspruch auf Übereignung, aber doch einen Anspruch auf Abschluß eines Kaufvertrages, durch den der Bewerber bzw. Kaufanwärter unmittelbar einen Anspruch auf Übereignung erhält. Schon durch den Abschluß eines derartigen Vorvertrages sind mithin für beide Teile vertragliche Bindungen entstanden.

standen, die über den Abschluß des Kaufvertrages zur Übereignung eines konkret bezeichneten Grundstücks führen. Da der Bewerber bzw. Kaufanwärter zudem nach dem Vorvertrag vom Tage der Bezugsfertigkeit an die Lasten zu tragen hat, können die Voraussetzungen der Nummer 5 Abs. 2 WoGB auch in solchen Fällen als gegeben angenommen werden.

Zu Nummer 6 WoGB

Mehrere Wohngeldberechtigte

Nach Nummern 4 und 5 WoGB kommt stets nur eine Person als Antragberechtigter in Betracht. Die Nummer 6 WoGB regelt, wer der Antragsteller ist, z. B. wenn die Ehegatten gemeinsam den Mietvertrag abgeschlossen haben.

Zu Nummer 7 Abs. 1 WoGB

Personen, die nicht Familienmitglieder sind

Personen, die nicht Familienmitglieder im Sinne der Nummer 7 Abs. 1 WoGB sind, dürfen auch nicht in Ausnahmefällen zu den Familienmitgliedern gerechnet werden (z. B. ein Rentner lebt mit einer Witwe, die über kein oder nur über ein geringes Einkommen verfügt, in eheähnlicher Gemeinschaft). Ein unverhältnismäßig hohes Wohngeld wird sich dann nicht ergeben, wenn die sonstigen Personen als Untermieter gerechnet und die Einnahmen aus Untermiete oder je nach Lage des Falles Einnahmen aus Dienstleistungen dem Einkommen des Antragstellers zugeschlagen werden.

Zu Nummer 7 Abs. 1 Ziff. 7 WoGB

Pflegekinder, Pflegeeltern

Pflegekinder und Pflegeeltern sind Personen, die durch ein familienartiges, auf Dauer berechnetes Band verbunden sind. Ein Pflegekind muß von den Pflegeeltern oder einem Pflegeelternteil ganz oder teilweise unterhalten werden oder unterhalten worden sein. Wird für ein aufgenommenes Kind der Unterhalt von einem Dritten voll getragen (und fällt das Kind auch nicht unter die Nummer 7 Abs. 1 Ziff. 4, 5 oder 6 WoGB), so ist das Kind ein Kostkind, das nicht zu den Angehörigen zählt.

Pflegekinder

Ein Pflegekindschaftsverhältnis ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Kindesmutter oder der Kindesvater zum Unterhalt des Kindes beiträgt. Auch ein vom Jugendamt zugewiesenes Kind kann Pflegekind sein, wenn die Pflegeeltern das Kind dauernd bei sich behalten und für das Kind wie für ein eigenes Kind sorgen. Das gilt auch dann, wenn das Jugendamt für das Kind Pflegegeld zahlt und andere Leistungen übernimmt, wie z. B. die Beschaffung von Kleidung, Übernahme von Arztkosten, Vermittlung einer Lehrstelle usw. Die Pflegeeltern müssen aber in jedem Fall einen Teil der Kosten für den Lebensunterhalt des Kindes selbst tragen. Ein Kind, das von dem Antragsteller nur des Erwerbs wegen in den Haushalt aufgenommen wird oder das der Antragsteller bei Wegfall von Unterhaltsgeldern usw. nicht mehr bei sich behalten würde, ist nicht Pflegekind, sondern Kostkind.

Zu Nummer 7 Abs. 2 WoGB

Vorübergehende Abwesenheit

In einem Rundschriften v. 30. 7. 1965 hat der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau zum Begriff „vorübergehende Abwesenheit“ u. a. wie folgt Stellung genommen:

„Der Begriff der vorübergehenden Abwesenheit läßt sich durch eine starre Zeitangabe, zumindest aber durch eine Begrenzung auf zwei oder drei Jahre, nicht umschreiben. Eine solche Handhabung ist mit dem Wohngeldgesetz nicht vereinbar. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Familienmitglied nur vorübergehend abwesend ist, müssen die Gesamtumstände des Einzelfalles berücksichtigt werden.“

Als vorübergehend abwesend sind im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Verteidigung vor-

nehmlich die Familienmitglieder zu betrachten, die als Angehörige der Bundeswehr

- a) ihrer Wehrpflicht genügen,
- b) sich als Soldaten auf Zeit zum Wehrdienst verpflichtet haben, und zwar als Verheiratete bis zu zwei Jahren und als Ledige bis zu vier Jahren,
- c) Empfänger von Trennungsschädigung sind, weil diese nach § 1 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes verpflichtet sind, sich fortgesetzt um eine Wohnung an ihrem Beschäftigungsplatz zu bemühen.“

Zu Nummer 7 Abs. 2 i. Verb. mit Nummer 42 WoGB

Wohngeld für Studenten

Bei unverheirateten Studenten ist in der Regel davon auszugehen, daß sie vorübergehend Abwesende im Sinne der Nummer 7 Abs. 2 WoGB sind. Als nur vorübergehend abwesend ist ein Student stets dann anzusehen, wenn er von seinem Familienhaushalt geldlich oder auf andere Weise materiell unterstützt wird, wenn er die Ferien ganz oder teilweise im Haushalt seiner Familie verbringt oder wenn noch eine ähnlich enge Bindung zwischen ihm und seinem Familienhaushalt besteht. Dabei ist es gleichgültig, ob der Student am Hochschulort einen ersten oder zweiten Wohnsitz begründet hat und ob er Unter- oder Hauptmieter ist oder in einem Wohnheim wohnt. In den genannten Fällen haben Studenten also keinen Anspruch auf Wohngeld.

Ein Student ist dagegen nicht als nur vorübergehend abwesend anzusehen, wenn er verheiratet ist und einer eigenen Familienhaushalt begründet hat oder wenn er zwar unverheiratet ist, jedoch keine Verbindung zu einem Familienhaushalt hat (z. B. als Vollwaise) oder in ähnlich gelagerten Fällen. In solchen Fällen haben Studenten, sofern sonst alle Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld gegeben sind, Anspruch auf Wohngeld (so auch Urteil VG Hamburg v. 18. 10. 1966 — II V 617/66, bestätigt durch Urteil OVG Hamburg v. 5. 1. 1968 — OVG Bf I 5/67 — und Urteil VG Ansbach v. 27. 10. 1966 Nr. 9154 — V/66).

Das gleiche gilt auch für andere in Ausbildung stehende Personen.

Zu Nummer 9 WoGB

Berücksichtigung sonstiger Personen

Auf die Erläuterung zu Nummer 7 Absatz 1 WoGB „Personen, die nicht Familienmitglieder sind“ wird verwiesen.

Zu Nummer 10 Abs. 1 WoGB

Mitarbeit im elterlichen Betrieb

Weicht das vom Antragsteller angegebene Entgelt für einen Angehörigen, der zu seinem Haushalt gehört und in seinem Betrieb arbeitet, wesentlich von dem Lohn ab, der für andere Beschäftigte bei gleicher Tätigkeit gewährt wird, so ist von dem Lohn auszugehen, den der Antragsteller bei der Einkommensteuer für seinen Angehörigen angibt, mindestens jedoch von den Sachleistungen (Ernährung, Kleidung, Wohnung und ähnlichem — vgl. Erläuterung zu Nummer 10 Abs. 1 WoGB „Sachbezüge“) zuzüglich des evtl. gewährten Barlohnes oder Taschengeldes.

Rentenerhöhungen nach dem Rentenanpassungsgesetz

Nach den bisher erlassenen Rentenanpassungsgesetzen bleiben die betreffenden Rentenerhöhungsbeträge für die Monate Januar bis einschließlich Mai bei der Ermittlung des Einkommens, das der Berechnung des Wohngeldes zugrunde zu legen ist, unberücksichtigt. Die Rentenerhöhung ist für das betreffende Jahr deshalb erst vom 1. Juni an zu berücksichtigen.

Auf die Weisung zu Nummer 34 Abs. 1 WoGB „Masierung der Wohngeldanträge von Rentnern zum 1. Juni“ wird verwiesen.

Trennungsschädigungen, Auslösungen

Trennungsschädigungen, Auslösungen u. ä. sind bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht zu lassen, soweit sie zum Ausgleich zusätzlicher Kosten bestimmt

sind, die durch eine auswärtige Berufs- oder Erwerbstätigkeit entstehen (vgl. Nummer 14 Ziff. 10 WoGB).

Sachbezüge

Die Werte der Sachbezüge auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung sind der jährlichen „Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn“ des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen, die im Bundessteuerblatt des betreffenden Jahres veröffentlicht sind.

Über die für Deputate im Bergbau anzurechnenden Geldwerte sind von den Oberfinanzdirektionen des Landes Nordrhein-Westfalen besondere Anweisungen herausgegeben worden. In Zweifelsfällen empfiehlt sich, beim zuständigen Finanzamt nachzufragen.

Darlehen zur Deckung des Lebensunterhalts

Bestreitet ein Antragsteller den Lebensunterhalt für sich und seine Familie aus einem Darlehen oder aus von dritter Seite laufend gewährten Darlehensbeträgen (z. B. zum Zwecke der Ausbildung), so handelt es sich um keine Einnahmen im Sinne der Nummer 9 WoGB. Im Hinblick auf Nummer 39 WoGB (allgemeiner Versagungsgrund) wird es für zulässig angesehen, in derartigen Fällen mindestens von einem Familieneinkommen auszugehen, das den Regelsätzen der Sozialhilfe zuzüglich Miete (Belastung) entspricht (vgl. Erläuterung zu Nummer 11 Abs. 2 Buchstabe b) WoGB — „Niedrige Einkommen“).

Kindergelder für Kinder, die dauernd außerhalb des Haushaltes leben

Kindergelder für Kinder, die dauernd außerhalb des Haushaltes des Antragberechtigten leben (z. B. für ein uneheliches Kind oder für ein Kind, das sich in dauernder Heimpflege befindet), sind keine Einnahmen, die dem Haushalt des Antragberechtigten zur Deckung des Lebensunterhalts der im Haushalt lebenden Familienangehörigen zur Verfügung stehen. Abgesehen davon würde die Anrechnung auch eine unbillige Härte bedeuten. Auf solche Kindergelder treffen demnach die Merkmale der Nummer 14 Ziff. 10 WoGB zu. Diese Kindergelder sind daher beim Einkommen außer Betracht zu lassen.

Unterhaltsverpflichtungen, die nicht eingehen

Jahreseinkommen sind nur solche Einnahmen, die dem Antragberechtigten und seinen zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen in der Zeit, für welche das Einkommen festzustellen ist, auch tatsächlich zugeflossen sind oder zufließen. Forderungen (z. B. aus einer Unterhaltsverpflichtung), die noch nicht erfüllt sind, sind deshalb keine Einnahmen. Zu prüfen ist allerdings, ob derjenige, dessen Einkommen zu ermitteln ist, alles getan hat, um die Forderungen durchzusetzen. Hat er das unterlassen, so liegt unter Umständen ein Versagungsgrund nach Nummer 39 WoGB vor.

Verpflegung bei Krankenhausaufenthalt

Die bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus gewährte Verpflegung ist auch dann bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen, wenn die Krankenkosten von einem Dritten (z. B. Versicherungsträger) getragen werden.

Sonderleistungen nach dem Unterhalts sicherungsgesetz

Zur Frage der Berücksichtigung von Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nummer 6 Buchstabe d) des Unterhalts sicherungsgesetzes vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1965 (BGBl. I S. 162), hat der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, der Finanzen und der Verteidigung im Rundschreiben an die Länder v. 24. 4. 1967 wie folgt Stellung genommen:

Sonderleistungen für Versicherungsbeiträge

Bei den Sonderleistungen, die als Ersatz für Aufwendungen an Versicherungsbeiträgen gewährt werden, han-

delt es sich nicht um Beträge, die dem Empfänger als „sonstige Leistungen“ im Sinne des § 20 Nr. 11 des Wohngeldgesetzes zufließen. Derartige Beträge gehören vielmehr zum Einkommen. Das folgt aus der besonderen Regelung in § 21 Abs. 3 des Wohngeldgesetzes, wonach für Steuern und Versicherungsbeiträge ein Pauschbetrag von 15 v. H. von den sich nach Anwendung der vorangegangenen Vorschriften ergebenden Einnahmen abzusetzen ist. Der Vorschrift des § 21 Abs. 3 des Wohngeldgesetzes über die Behandlung von Versicherungsbeiträgen muß entnommen werden, daß es sich dabei um eine abschließende spezielle Regelung handelt. Infolge der Steuerfreiheit der allgemeinen Leistungen zur Unterhalts sicherung ist der Empfänger dieser Leistungen bereits dadurch besonders begünstigt, daß der Pauschbetrag des § 21 Abs. 3 aaO. nicht durch Steuern vom Einkommen beansprucht wird. Ein doppelter Abzug vom Einkommen, nämlich nach § 21 Abs. 3 und nach § 20 Nr. 11 erscheint nicht zulässig. Ein höherer Betrag als der Pauschbetrag nach § 20 Abs. 3 kann allerdings selbst dann nicht von den Einnahmen abgesetzt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß Steuern und Versicherungsbeiträge zusammen oder schon eine der genannten Aufwendungen allein den Pauschbetrag übersteigen.

Sonderleistungen für Bausparverträge

Bei den Sonderleistungen, die als Ersatz für Aufwendungen an Bausparverträgen gewährt werden, handelt es sich zwar um „sonstige Leistungen“ im Sinne von § 20 Nr. 11 des Wohngeldgesetzes, die nicht zur Deckung des Lebensunterhalts im Sinne dieser Vorschrift bestimmt sind. Trotzdem findet § 20 Nr. 11 des Wohngeldgesetzes auf diese Sonderleistungen keine Anwendung, weil ihre Berücksichtigung als Einkommen nicht „offenbar unbillig“ im Sinne dieser Vorschrift sein würde.

Bausparverträge dienen der privaten Vermögensbildung, in der Regel verbunden mit zusätzlicher öffentlicher Förderung. Demgegenüber besteht der Sinn des Wohngeldgesetzes nach dessen § 1 darin, einem Inhaber von Wohnraum „zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich zu sichern“. Diesem Sinn würde es widersprechen, bei der für die Wohngeldgewährung maßgeblichen Einkommensermittlung Beträge außer Betracht zu lassen, die für die private Vermögensbildung aufgewendet werden. Das muß im Interesse der Gleichbehandlung aller auch für die Fälle gelten, in denen die öffentliche Hand die Aufwendungen zur privaten Vermögensbildung übernimmt. Ob das derzeitige Einkommen eines Antragstellers, das im Tabellensatz der allgemeinen Leistungen zur Unterhalts hilfe besteht, erheblich unter seinem Einkommen vor der Einberufung zum Wehrdienst liegt, ist insoweit nach dem Wohngeldgesetz unerheblich.“

Zu Nummer 11 Abs. 1 WoGB

Weihnachtsgelder, Urlaubsgelder u. ä.

Sind Weihnachtsgelder, Urlaubsgelder, zusätzliche Monatsgehälter und ähnliche Bezüge in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages erzielt worden, so sind diese Einnahmen nicht den Einnahmen der letzten sechs Monate, sondern den Jahres-Bruttoeinnahmen zuzuschlagen. Das gleiche gilt, wenn die genannten Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages nicht erzielt wurden, jedoch derartige Einnahmen im Laufe des Bewilligungszeitraumes zu erwarten sind, z. B. auf Grund tariflicher Vereinbarungen.

Zu Nummer 11 Abs. 2 WoGB

Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft

Die Frage, wie das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft zu ermitteln ist, wenn der land- und forstwirtschaftliche Betrieb nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird und auch nicht buchführungspflichtig ist, wird endgültig nur in der von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 42 WoGG geregelt werden können. Bis dahin kann hilfsweise nach den Vorschriften des § 7 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) vom 4. April 1962 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 199) verfahren werden.

Nicht selbständig Tätige, die zur Einkommensteuer veranlagt werden

Bei nicht selbständig Tätigen, die auch zur Einkommensteuer veranlagt werden, z. B. weil sie ein Eigenheim errichtet haben, ist zunächst vom lohnsteuerpflichtigen Einkommen auszugehen; die Einkünfte aus anderen Einkunftsarten sind in geeigneter Weise zu berücksichtigen, z. B. auf Grund der Einkünfte des letzten Einkommensteuerbescheides.

Einkünfte bei Veranlagung zur Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet folgende Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können, ohne daß dies immer erkennbar ist, erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG berücksichtigt werden sein. Der Antragsteller ist deshalb darüber zu befragen, ob in dem Betrag der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG berücksichtigt worden sind. Gegebenenfalls ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach § 7 b EStG abgesetzten Betrag und dem Betrag der normalen Absetzung nach § 7 EStG den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wieder hinzuzurechnen.

Die normalen Absetzungen ergeben sich bei Gebäuden aus § 7 Abs. 4 und 5 EStG. Da die normalen Absetzungen und die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG je nach dem Alter des Gebäudes unterschiedlich gestaltet sind, wird eine Klarstellung nur nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Finanzamt herbeigeführt werden können.

Entsprechendes gilt auch für erhöhte Absetzungen nach §§ 7 a und 7 e EStG. In § 7 a EStG handelt es sich um die Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter. Danach können Steuerpflichtige, die

1. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind oder
2. aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind,

ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu insgesamt 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000,— DM jährlich abschreiben.

In § 7 e EStG ist für den gleichen Personenkreis in bestimmtem Rahmen die Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude vorgesehen.

Auch die erhöhten Absetzungen nach §§ 7 a bzw. 7 e EStG sind dem Einkommensteuerbescheid oder der Einkommensteuererklärung nicht zu entnehmen. Es empfiehlt sich daher, bei Antragstellern, die einen Einkommensteuerbescheid oder eine Einkommensteuererklärung vorlegen, Auskünfte hierüber beim zuständigen Finanzamt einzuholen.

Zu Nummer 11 Abs. 2 Buchstabe b) WoGB

Einkommen bei Veranlagten

Nach Nummer 11 Abs. 2 Buchstabe b) WoGB (§ 17 Abs. 1 Satz 2 zweiter Satzteil WoGG) können bei Personen,

die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben. Aus dieser Kann-Vorschrift ergibt sich, daß bei der Ermittlung des Einkommens für Veranlagte nicht nur die angegebenen Unterlagen herangezogen werden brauchen. In der Regel wird sogar davon ausgegangen werden müssen, daß die genannten Unterlagen nur Anhaltspunkte für das zugrunde zu legende Einkommen sein können. Bei bilanzierenden Veranlagten wird vielmehr die Gewinn- und Verlustrechnung eine brauchbarere Aussage darüber abgeben, welches Einkommen der Familie tatsächlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung gestanden hat, nämlich die getätigten Entnahmen. In derartigen Fällen ergeben sich die Einnahmen aus dem Gewinn zugleich der getätigten Entnahmen.

Liegt keine Bilanz vor, so sollte zunächst ggf. von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, von dem zuständigen Finanzamt im Wege der Amtshilfe die Einnahmen aus dem tatsächlichen Umsatz schätzen zu lassen. Erst wenn alle angedeuteten Möglichkeiten den Umständen nach zu keinem brauchbaren Ergebnis führen, kann letzten Endes das Einkommen auch aus dem Verbrauch des Antragstellers und seiner Familie für den Lebensunterhalt geschätzt werden.

Niedrige Einkommen

Bei der Entscheidung der Frage, von welchem Einkommen ausgegangen werden soll, wenn Antragsteller mit anderen Einkünften als aus nicht selbständiger Tätigkeit ein Einkommen darlegen, das unter dem Regelsatz der Sozialhilfe zuzüglich Mehrbedarf und Miete (Belastung) liegt, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Der Antragsteller ist zur Einkommensteuer veranlagt worden, jedoch weist der Einkommensteuerbescheid nur ein geringes Einkommen oder einen Verlust aus;
- b) der Antragsteller ist nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden, weil das Einkommen unter der Einkommensteuerfreigrenze liegt.

Zu a):

Es ist zunächst festzustellen, aus welchen Gründen das im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Einkommen so niedrig ist. Sollte das Einkommen deshalb niedrig sein, weil der Antragsteller z. B. erst vor kurzem ein Geschäft eröffnet hat und auch sonst keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß dem Antragsteller und seiner Familie für den Lebensunterhalt nicht auch aus anderen Quellen Einnahmen zur Verfügung stehen (z. B. Renten), ist von dem nachgewiesenen Einkommen auszugehen. Im übrigen sind die Ausführungen in Erläuterung zu Nummer 11 Abs. 2 Buchstabe b) WoGB „Einkommen bei Veranlagten“ zu beachten.

Sind jedoch Anhaltspunkte dafür gegeben, daß dem Antragsteller und seiner Familie der Lebensföhrung nach doch ein höheres Einkommen zur Verfügung steht, als er angibt, so ist mindestens von einem Einkommen auszugehen, das den Regelsätzen der Sozialhilfe zuzüglich Mehrbedarf und Miete (Belastung) entspricht (so VG Münster v. 9. 4. 1968 — 2 K 59/68 —). Bei besonders aufwendiger Lebenshaltung könnte sogar der Versagungsgrund nach Nummer 39 WoGB gegeben sein.

Zu b):

Wenn die Einkünfte ihrer Höhe nach eindeutig feststehen, so ist von diesen Einkünften auszugehen. Besteht jedoch Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hinsichtlich seines Einkommens oder läßt die Lebensföhrung des Antragstellers und seiner Familie auf ein höheres Einkommen schließen, so ist mindestens von einem Einkommen auszugehen, das den Regelsätzen der Sozialhilfe zuzüglich Mehrbedarf und Miete (Belastung) entspricht. Von den Leistungen der Sozialhilfe darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn das angegebene Einkommen zuzüglich des zu erwartenden Wohngehaltes wesentlich niedriger ist, als die Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich Mehrbedarf und Miete (Belastung).

Zu Nummer 11 Abs. 2 Buchstabe c) WoGB**Vorläufiger Rentenbescheid**

Liegt bei Rentenempfängern im Zeitpunkt der Bewilligung des Wohngeldes nur ein vorläufiger Rentenbescheid vor, so ist bei der Berechnung des Wohngeldes zunächst hiervon auszugehen. Im Bewilligungsbescheid ist jedoch im Hinblick auf Nummer 54 Abs. 1 WoGB der Vorbehalt zu machen, daß das Wohngeld endgültig auf Grund des endgültigen Rentenbescheides festgesetzt wird und daß überzahlte Beträge zurückzuzahlen sind oder mit künftigen Wohngeldzahlungen verrechnet werden. Ohne einen solchen Vorbehalt wäre der Wohngeldempfänger bei rückwirkender endgültiger Festsetzung der Rente nicht verpflichtet, eventuell überzahlte Beträge zurückzuzahlen, weil die Bewilligungsbehörde mit einer möglichen Erhöhung der Rente rechnen mußte und der Wohngeldempfänger die ungerechtfertigte Gewährung daher nicht zu vertreten hat.

Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn ein vorläufiger Rentenbescheid noch nicht vorliegt, die Rente jedoch bereits beantragt ist.

Von einer Neuberechnung des Wohngeldes kann abgesehen werden, wenn die Rente im endgültigen Rentenbescheid nicht mehr als 10 v. H. von der vorläufig festgesetzten Rente abweicht.

Zu erwartende Einkommenserhöhungen

Bei im Bewilligungszeitraum zu erwartenden und bereits bekannten Einkommenserhöhungen (z. B. Gehaltserhöhung zu einem bestimmten Zeitpunkt) ist bei der Bewilligung des Wohngeldes vom Durchschnittseinkommen des Bewilligungszeitraumes auszugehen. Steht die zu erwartende Einkommenserhöhung der Höhe nach noch nicht fest, so ist nach Nummer 34 Abs. 1 Satz 2 WoGB zu verfahren.

Zu Nummer 14 Ziff. 1 WoGB**Ehegattenzuschlag bei KB-Renten**

Das Bundesversorgungsgesetz unterscheidet in § 33 a drei Hauptarten von Renten, nämlich Grundrenten, Ausgleichsrenten und Berufsschadenausgleichsrenten. Die beiden letztgenannten Rentenarten dienen der Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs der Familie und sind daher bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ausgleichsrente können u. U. Ehegattenzuschläge gewährt werden. Sie sind daher gleichfalls beim Einkommen zu berücksichtigen.

Witwen- und Waisenbeihilfe

Nach § 48 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten die Witwen und die Waisen eines Beschädigten, der bis zum Tode die Rente eines Erwerbsunfähigen oder Pflegezulage bezogen hat und nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, eine Witwen- und Waisenbeihilfe. Diese Beihilfen werden in Höhe von zwei Dritteln, bei Witwen und Waisen von Pflegezulageempfängern in voller Höhe der entsprechenden Witwen- und Waisenrente gezahlt. Die Beihilfe enthält daher, ebenso wie die Waisenrente der Witwen und Waisen, auch Grund- und Ausgleichsrente.

Es bestehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau keine Bedenken, wenn in sinngemäßer Anwendung der Nummer 14 Ziff. 1 WoGB zwei Drittel des Betrages, der der Grundrente für die Hinterbliebenen entspricht — bei Witwen und Waisen von Pflegezulageempfängern die volle Höhe —, bei der Ermittlung des für die Gewährung von Wohngeld maßgebenden Familieneinkommens außer Betracht bleiben.

Zu Nummer 14 Ziff. 2 WoGB**Freibeträge nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 c LAG**

Bei Unterhaltshilfeempfängern, die pflegebedürftig im Sinne des § 267 Abs. 1 LAG sind, wird nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 c bei der Anrechnung sonstiger Einkünfte ein Freibetrag in Höhe von 75,— DM gewährt. Dadurch erhöht sich die Unterhaltshilfe um weitere 75,— DM. Dieser Freibetrag ist keine Leistung im Sinne von Nummer 14 Ziff. 2 WoGB und darf deshalb nicht bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht gelassen werden.

Zu Nummer 14 Ziff. 4 WoGB**Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen**

Wenn bekannt ist, wie sich die Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen aufgliedern, und zwar in denjenigen Teil, der zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt wird, und in denjenigen Teil, der den eigentlichen Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecken dient, so kommt das in Nummer 14 Ziff. 4 zweiter Satzteil WoGB angeordnete Verfahren nicht zur Anwendung. Das gilt z. B. für Beihilfen auf Grund der Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung (Individuelles Förderungsprogramm) v. 6. 9. 1965 (Bundesanzeiger 1965 Nr. 170). Diese Beihilfen gliedern sich in

- a) Zuschüsse zum Lebensunterhalt einschl. Mietkosten, zu den Kosten der Krankenversicherung und zu den Kosten der Pendelfahrten (Nummer 15 der Richtlinien),
- b) Zuschüsse zu den Lehrgangsgebühren (Nummer 16 der Richtlinien),
- c) Zuschüsse zu den Fahrtkosten (Nummer 17 der Richtlinien).

Bei den genannten Beihilfen sind also lediglich die unter a) aufgeführten Zuschüsse mit Ausnahme der Kosten für die Pendelfahrten dem Einkommen zuzuschlagen. Die hierfür entstehenden Aufwendungen sind vom Antragsteller gesondert nachzuweisen.

Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen aus mehreren Quellen

Bezieht ein Angehöriger aus mehreren Quellen Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungsbeihilfen, so sind alle Beihilfen zusammenzurechnen. Wenn der Nachweis des Anteils, der für den Lebensunterhalt gewährt wird, nicht erbracht werden kann, so gilt Nummer 14 Ziff. 4 zweiter Satzteil WoGB entsprechend für die gesamten Beihilfen.

Lehrlingsvergütungen

Lehrlingsvergütungen haben sowohl Entgeltcharakter aus der nichtselbständigen Tätigkeit des Lehrlings heraus als auch Erziehungsbeihilfearakter. Wegen des Mischcharakters ist von der Lehrlingsvergütung zunächst ein Pauschbetrag von höchstens 50,— DM monatlich als Erziehungsbeihilfe abzusetzen. Von dem verbleibenden Betrag, der Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit darstellt, sind sodann 47,— DM für Werbungskosten und von dem verbleibenden Rest 15 v. H. für Steuern und Versicherungen abzuziehen.

Erhält der Lehrling neben seiner Lehrlingsvergütung auch noch andere Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen, so ist gemäß Erläuterung zu Nummer 14 Ziff. 4 WoGB „Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfe aus mehreren Quellen“ zu verfahren, wobei jedoch die Pauschale von 47,— DM für Werbungskosten abzuziehen ist.

Für den Fall, daß der Antragsteller für den Lehrling den Freibetrag nach Nummer 15 WoGB nicht beansprucht, der Lehrling aber für sich den Freibetrag nach Nummer 16 WoGB in Anspruch nimmt, so ist nach Abzug des genannten Pauschbetrages von höchstens 50,— DM monatlich zunächst der Freibetrag nach Nummer 16 WoGB abzusetzen. Von dem verbleibenden Betrag sind dann erst 47,— DM für Werbungskosten und von dem verbleibenden Rest 15 v. H. für Steuern und Versicherungen abzuziehen.

Studienbeihilfen

Bei Studienbeihilfen nach dem Honnefer Modell ist nach der in Nummer 14 Ziff. 4 WoGB getroffenen Regelung zu verfahren, soweit die Beihilfe als verlorener Zuschuß gewährt wird.

Zu Nummer 14 Ziff. 7 WoGB**Besondere laufende Beihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Nach § 301 Abs. 3 LAG werden Leistungen aus dem Härtefonds als Beihilfe zum Lebensunterhalt, als besondere laufende Beihilfe, als Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat sowie als Darlehen zur Beschaffung von Wohn-

raum oder zum Existenzaufbau gewährt. Zu der Frage, ob die eben genannte besondere laufende Beihilfe unter § 20 Ziff. 7 WoGG (Nummer 14 Ziff. 6 WoGB) oder unter § 20 Ziff. 8 WoGG (Nummer 14 Ziff. 7 WoGB) fällt, hat der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau mit Rundschreiben an die Länder v. 5. 3. 1968 wie folgt Stellung genommen:

„Die besondere laufende Beihilfe ist auf Grund des Siebzehnten Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz eingeführt worden. Sie entspricht in etwa der Entschädigungsrente nach dem LAG, die nur Geschädigte im Sinne des LAG erhalten. Diese Beihilfe wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (die denen der Entschädigungsrente nach §§ 279 ff. LAG im wesentlichen entsprechen) Personen gewährt, die durch die Schädigung einen Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage mit Durchschnittsjahreseinkünften von mehr als 4 000,— RM oder einen Vermögensverlust von mehr als 2 000,— RM erlitten haben. Der Rechtscharakter der besonderen laufenden Beihilfe entspricht daher in seinen wesentlichen Merkmalen denen der Entschädigungsrente. Da die Entschädigungsrente bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 20 Nr. 7 WoGG außer Betracht bleibt, werden keine Einwendungen dagegen zu erheben sein, wenn die besondere laufende Beihilfe nach § 20 Nr. 7 WoGG ebenfalls nicht auf das Jahreseinkommen ange rechnet wird.“

Die besondere laufende Beihilfe nach § 301 Abs. 3 LAG ist deshalb nach Nummer 14 Ziff. 6 WoGB nicht auf das Jahreseinkommen anzurechnen. Das gleiche gilt für Leistungen an Sowjetzonenflüchtlinge nach § 301 a Abs. 3 LAG.

Zu Nummer 14 Ziff. 10 WoGB

Unkostenerstattung

Leistungen eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zur Erstattung bestimmter Auslagen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, auch wenn die Auslagen begrifflich zu den Werbungskosten gehören.

Beispiel:

Fahrgeldvergütung des Arbeitgebers 80.— DM.
tatsächliche Fahrgeldausgaben des Arbeitnehmers 40.— DM.

Die Fahrgeldvergütung in Höhe von 80.— DM ist dem Einkommen zuzuschlagen, die tatsächlichen Fahrgeldausgaben des Arbeitnehmers in Höhe von 40.— DM sind dagegen bei den Werbungskosten zu berücksichtigen.

Besondere Aufwendungen

Zu den Leistungen, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht bleiben, gehören insbesondere auch Leistungen, die wegen zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit einer auswärtigen Tätigkeit neben dem Gehalt oder dem Lohn gewährt werden (z. B. Reisespesen, Kilometergelder, Auslösungen, Trennungsentschädigungen), Geld- und Sachleistungen, die Polizeibeamte für besondere Aufwendungen erhalten, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen (z. B. Zehrulage, Bewegungsgeld, Dienstzimmerentschädigung, Reisekostenpauschale sowie Kleiderzulage, Dienstkleidungszuschuß und Einkleidungsbeihilfe), und Leistungen in besonderen Lebenslagen (z. B. Heiratsbeihilfen, Stillgeld, z. T. auch Wochenhilfen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind).

Kindergelder für Kinder, die dauernd außerhalb des Haushaltes leben

Kindergeld und ähnliche Leistungen für Kinder, die dauernd außerhalb des Haushaltes des Antragberechtigten leben (z. B. für ein uneheliches Kind oder für ein Kind, das sich in dauernder Heimpflege befindet), sind keine Einnahmen, die dem Haushalt des Antragberechtigten zur Deckung des Lebensunterhaltes der im Haushalt lebenden Familienangehörigen zur Verfügung stehen. Auf solche Kindergelder treffen die Merkmale der Nummer 14 Ziff. 10 WoGB zu, so daß sie beim Einkommen außer Betracht zu lassen sind. Maßgeblich ist hierbei der Betrag, der von der leistenden Stelle für das nicht im Haushalt lebende Kind an Dritte überwiesen wird, nicht dagegen der Betrag, der dem Kind seiner Rangfolge nach zusteht.

Übergangsgebührnisse und Übergangsbeihilfen nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Übergangsgebührnisse nach § 11 Abs. 5 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) vom 8. August 1964 (BGBI. I S. 649) sind Einnahmen, die der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Sie sind daher bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen.

Übergangsbeihilfen nach § 12 SVG sind sonstige Leistungen im Sinne von Nummer 14 Ziff. 10 WoGB, die nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Sie sind daher bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht zu lassen.

Sonderleistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Zur Frage der Berücksichtigung von Sonderleistungen für Versicherungsbeiträge und Bausparverträge nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe d) des Unterhaltssicherungsgesetzes bei der Einkommensermittlung wird auf die Erläuterung zu Nummer 10 Abs. 1 WoGB verwiesen.

Zu Nummer 14 Ziff. 12 WoGB

Dem Wohngeld vergleichbare Leistungen

Bei den Leistungen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Wohngeld vergleichbar sind, handelt es sich um Leistungen, die nach ähnlichen Grundsätzen wie den des Wohngeldgesetzes gewährt werden, so z. B. die Mietbeihilfen nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 31. Mai 1961 (BGBI. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (BGBI. I S. 1259), und die Wohnungszuschüsse für Angehörige der Bundeswehr (vgl. Erläuterung zu Nummer 32 WoGB).

Zu Nummer 15 WoGB

Reihenfolge der Kinder

In der Reihenfolge der Kinder zählen nur solche Kinder, die die Voraussetzungen der Nummer 15 Abs. 2 WoGB erfüllen.

Beispiel:

Kind geboren 1947; Ausbildung abgeschlossen;	zählt nicht mit, da über 18 Jahre,
Kind geboren 1949; Schüler;	zählt mit, da in Berufsausbildung,
Kind geboren 1952; Lehrling;	zählt mit, da unter 18 Jahren,
Kind geboren 1954; Schüler;	zählt mit, da unter 18 Jahren.

Es ergibt sich also bei der Festsetzung der Kinderfreibeträge folgende Reihenfolge der Kinder:

Kind geboren 1949	Freibetrag 0,— DM,
Kind geboren 1952	Freibetrag 25,— DM,
Kind geboren 1954	Freibetrag 50,— DM.

Für das 1947 geborene Kind kommt der Freibetrag nach Nummer 16 in Höhe bis 100,— DM monatlich in Betracht. Für das 1952 geborene Kind besteht ein Wahlrecht zur Inanspruchnahme entweder des Kinderfreibetrages nach Nummer 15 Abs. 1 WoGB oder nach Nummer 16 WoGB, wenn es als Lehrling eigene Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit hat. Verzichtet der Antragsteller auf den Freibetrag nach Nummer 15 Abs. 1 WoGB und nimmt das 1952 geborene Kind für sich den Freibetrag nach Nummer 16 in Anspruch, so bleibt dadurch die Reihenfolge der Kinder für die Feststellung der Freibeträge nach Nummer 15 Abs. 1 WoGB unberührt; es ergeben sich dann folgende Freibeträge nach Nummer 15 Abs. 1 WoGB:

Kind geboren 1949	Freibetrag 0,— DM,
Kind geboren 1952	Freibetrag 0,— DM,
Kind geboren 1954	Freibetrag 50,— DM.

Außerdem sind für das Kind, geboren 1947, und das Kind, geboren 1952, Freibeträge nach Nummer 16 WoGB von je bis zu 100,— DM monatlich zulässig.

Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

Die Kinderfreibeträge können für alle im Haushalt lebende Kinder berücksichtigt werden, die die Merkmale für die Gewährung von Kinderfreibeträgen nach dem Einkommensteuergesetz erfüllen. Die Kinderfreibeträge müssen nicht unbedingt von dem Jahreseinkommen desjenigen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes in Abzug gebracht werden, dem die Kinderfreibeträge nach dem Einkommensteuerrecht gewährt werden oder zu gewähren wären; sie können unter Umständen auch vom Jahreseinkommen eines anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes abgesetzt werden.

Beispiel:

Eine verwitwete Antragstellerin führt mit ihrer berufstätigen geschiedenen Tochter und deren Kindern einen gemeinsamen Haushalt. Für den Fall, daß die Antragstellerin über kein oder nur über ein geringes Einkommen verfügt, sind die Kinderfreibeträge beim Jahreseinkommen der im Haushalt der Antragstellerin lebenden Tochter zu berücksichtigen. Verfügt dagegen die im Haushalt der Antragstellerin lebende Tochter über kein Einkommen, z. B. weil sie den Haushalt führt, so ist es zulässig, wenn in diesem Falle die Kinderfreibeträge beim Jahreseinkommen der Antragstellerin berücksichtigt werden.

Zu Nummer 17 Abs. 1 und 2 WoGB

Werbungskosten

Als Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind bei den einzelnen Einnahmearten absetzbar:

- bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Nummer 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 WoGB) die Werbungskostenpauschale von monatlich 47,— DM oder bei Nachweis die höheren Werbungskosten;
- bei den Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit die Betriebsausgaben (vgl. § 4 EStG);
- bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, bei Leibrenten sowie bei Raten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Knappschaftsversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und auf Grund eines privaten Lebensversicherungsvertrages und ferner bei sonstigen Einnahmen keine Pauschale, sondern nur die nachgewiesenen Werbungskosten.

Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen des Wohngeldempfängers an nicht im Haushalt lebende eheliche und uneheliche Kinder gehören nach dem Einkommensteuerrecht begrifflich zu den außergewöhnlichen Belastungen. Solche Belastungen gehören aber nicht zu den in Nummer 17 WoGB aufgeführten absetzbaren Beträgen. Auf die Ausnahmeregelung in Erläuterung zu Nummer 10 Abs. 1 WoGB „Kindergelder für Kinder, die dauernd außerhalb des Haushalts leben“ wird hingewiesen.

Zu Nummer 17 Abs. 2 Satz 3 WoGB

Berücksichtigung von Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Bei zur Einkommensteuer veranlagten Antragstellern, die den Steuerbescheid oder die Einkommensteuererklärung vorlegen, sind bei den einzelnen Einkunftsarten (vgl. Erläuterung zu Nummer 11 Abs. 2 Buchstabe b) WoGB — „Einkünfte bei Veranlagung zur Einkommensteuer“) die Werbungskosten bzw. die Betriebsausgaben bereits berücksichtigt worden. In diesen Fällen dürfen also nicht nochmals Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Die Nummer 17 Abs. 2 Satz 3 WoGB wird vielmehr nur in besonderen Fällen zur Anwendung kommen können, z. B. wenn ein Lohnsteuerpflichtiger sein Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit in den letzten sechs Monaten nachweist und gleichzeitig erklärt, daß er auch noch Einnahmen aus einem Mietwohngebäude hat. In einem solchen Falle ist dann nach Erläuterung zu Nummer 11 Abs. 2 Buchstabe b) WoGB „Nichtselbständig Tätige, die zur Ein-

kommensteuer veranlagt werden“ nicht vom Einkommensteuerbescheid, sondern grundsätzlich von den nachgewiesenen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit auszugehen. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind gesondert festzustellen. Dabei ist dann entsprechend der Nummer 17 Abs. 2 Satz 3 WoGB zu verfahren.

Ein weiterer Fall, in welchem die Nummer 17 Abs. 2 Satz 3 WoGB zur Anwendung kommen könnte, ist z. B. gegeben, wenn ein Antragsteller, der zum begünstigten Personenkreis des § 7 e EStG gehört (vgl. Erläuterung zu Nummer 11 Abs. 2 Buchstabe b) WoGB — „Einkünfte bei Veranlagung zur Einkommensteuer“), erst vor kurzem einen Gewerbebetrieb eröffnet hat. Als Nachweis über sein Einkommen legt er, da die Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht eingeleitet ist, eine Bilanz vor, in welcher jedoch bereits nach den Grundsätzen des § 7 e EStG erhöhte Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt worden sind. Auch in diesen Fällen sind dann die erhöhten Absetzungen nach § 7 e EStG dem Einkommen wieder zuzurechnen, soweit sie die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen.

Zu Nummer 17 Abs. 3 WoGB

Einnahmen aus Miete und Untermiete

Die gegebenenfalls um die zulässigen Pauschbeträge gekürzte Miete bzw. Untermiete ist bei manueller Berechnung des Wohngeldes im Bearbeitungsblatt unter D Nr. 3 Zeile 2 einzusetzen.

Schlafstelle

Wird ein Wohnraum einem anderen lediglich als Schlafstelle überlassen, so liegt kein Untermietverhältnis vor. Damit kann auch nicht Nummer 17 Abs. 3 WoGB zur Anwendung kommen. In diesen Fällen ist bei der Berechnung von Wohngeld das für die Überlassung der Schlafstelle geleistete Entgelt dem Einkommen zuzuschlagen. Sofern Sonderleistungen (z. B. Frühstück) in dem Entgelt enthalten sind, ist hierfür ein angemessener Betrag abzusetzen.

Zu Nummer 17 Abs. 4 WoGB

Pauschale für Steuern und Versicherungsbeiträge

Von den Einnahmen sind pauschal 15 v. H. für Steuern und Versicherungen abzusetzen, einerlei, ob der Einkommensbezieher keine, geringere oder höhere Steuern oder Versicherungen zahlt.

Über den Pauschalsatz von 15 v. H. hinaus dürfen Sonderausgaben (§§ 10 bis 10 d EStG) sowie Aufwendungen für außergewöhnliche Belastung, wie Krankheit, Diät, unterstützungsbedürftige Familienangehörige (§§ 33 und 33 a EStG), nicht berücksichtigt werden.

Zu Nummer 19 Abs. 1 WoGB

Berücksichtigung des Freibetrages bei mehreren verdienenden Familienmitgliedern

Der Freibetrag nach Nummer 19 WoGB wird vom Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder bei Alleinstehenden oder Alleinverdiennern von deren Jahreseinkommen abgezogen (vgl. Nummer 9 Abs. 1 WoGB). Der volle Freibetrag wird also auch berücksichtigt, wenn das Jahreseinkommen eines Familienmitgliedes, dem der Freibetrag zusteht, niedriger als 1 200,— DM ist. Entscheidend ist lediglich, ob das Jahreseinkommen des Flüchtlings oder Aussiedlers bei der Ermittlung des Familieneinkommens berücksichtigt wird; es ist aber unbedeutlich, in welcher Höhe es berücksichtigt wird.

Auf Grund der Nummer 9 Abs. 1 WoGB in Verbindung mit Nummer 19 Abs. 1 Satz 2 WoGB ist es danach also möglich, daß sich das Familieneinkommen durch eine Häufung der Freibeträge nach Nummer 19 WoGB auf 0,— DM verringert. Im Falle eines solchen rechnerischen Null-Betrages wird im Hinblick auf den Eigenanteil des Antragstellers (Nr. 31 WoGB) der Berechnung des Wohngeldes die erste Einkommensgruppe in der Tabelle der Nummer 30 WoGB zugrunde gelegt.

Zu Nummer 19 Abs. 3 WoGB**Fristablauf**

Die Frist von 4 Jahren beginnt mit dem Ersten des Monats, von welchem an der erste Bewilligungszeitraum zu laufen beginnt. Tritt während der Vierjahresfrist eine Unterbrechung in der Gewährung von Wohngeld ein (z. B. wegen zu hohen Einkommens), so kann der Freibetrag bei späteren Anträgen nur noch für den restlichen Zeitraum der 4 Jahre gewährt werden.

Die in Nummer 19 Abs. 3 WoGB genannte Sechsjahresfrist ist nur von Bedeutung für erste Anträge auf Gewährung von Wohngeld. Bei Anträgen auf Weitergewährung von Wohngeld ist sie dagegen ohne Bedeutung.

Zu Nummer 20 Abs. 1 WoGB**Wassergeld**

Wird Wassergeld neben der Einzelmiete als Umlage erhoben, steht jedoch bei Beantragung des Mietzuschusses das Wassergeld der Höhe nach noch nicht fest (z. B. bei erstmaligem Bezug einer Wohnung) oder ist das Wassergeld unangemessen hoch, so sind Erfahrungswerte vergleichbarer Bauten unter Berücksichtigung der Wohnungsgröße und der Personenzahl heranzuziehen. Wird das Wassergeld nachträglich nach dem tatsächlichen und angemessenen Verbrauch anteilig als Umlage neben der Miete erhoben, so ist der Betrag des letzten Kalenderjahres der Mietzuschußberechnung zugrunde zu legen.

Mieterdarlehen

Ein vom Mieter dem Hauseigentümer gewährtes Mieterdarlehen (Mietvorauszahlung), das in Raten durch Verrechnung mit der Miete zurückgezahlt wird, ist ohne Einfluß auf die im Mietvertrag festgesetzte Miete. Diese Miete ist daher der Berechnung des Wohngeldes zugrunde zu legen.

Dienstleistungen

Als Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum kommen nur Geldleistungen des Mieters an den Vermieter in Betracht, nicht auch andere Leistungen des Mieters, z. B. Sach- oder Dienstleistungen. Maßgebend ist lediglich das für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraumes vereinbarte Entgelt.

Zu Nummer 25 Abs. 1 WoGB**Nachweis der Wohnfläche**

Der Antragsteller hat glaubhaft darzutun, daß die im Antrag angegebene Wohnfläche mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt (z. B. Vorlage des Mietvertrages, einer Bauzeichnung oder anderer Unterlagen). Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so sind von der Bewilligungsbehörde weitere geeignet erscheinende Nachprüfungen anzustellen.

Zu Nummer 25 Abs. 2**Wohnflächenberechnung**

Eine im Zusammenhang mit der Gewährung von öffentlichen Mitteln zur Förderung des sozialen Wohnungsbau oder bei der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfolgte Wohnflächenberechnung nach Maßgabe der Zweiten Berechnungsverordnung ist auch maßgebend für die spätere Berechnung des Wohngeldes (§ 44 Abs. 4 II. BVO).

Zu Nummer 25 Abs. 4 WoGB**Nebenräume**

Nebenräume sind Räume, die dem technischen Ablauf des Haushaltes dienen, jedoch nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt und geeignet sind.

Wintergärten und ähnliche Räume, Balkone, Loggien, Dachgärten und gedeckte Freisitze sind keine Nebenräume, auch wenn sie den Wohnzwecken nur beschränkt dienen. Diesem Umstand trägt § 44 II. BVO dadurch Rechnung, daß die entsprechenden Flächen höchstens bis zur Hälfte in Ansatz gebracht werden dürfen (so Rundschriften des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau an die Länder v. 26. 8. 1965).

Zu Nummer 26 Abs. 1**Zusätzliche Wohnfläche**

Die „Soll-Vorschrift“ in Satz 2 besagt, daß die genannten Wohnflächen nicht überschritten werden dürfen. Ausnahmsweise ist jedoch in ganz besonders gelagerten Fällen in Anlehnung an Nummer 26 Abs. 2 eine zusätzliche Wohnfläche bis zu 20 qm zulässig, wenn dies die Umstände des Falles erfordern (z. B. Erblindung, ein Familienmitglied ist in der Wohnung auf einen Rollstuhl angewiesen).

Zu Nummer 26 Abs. 2 WoGB**Zusätzlicher Wohnraum**

Die Gründe, die die Anerkennung einer zusätzlichen Wohnfläche rechtfertigen, sind ausdrücklich beschränkt auf schwere körperliche oder geistige Behinderung oder Dauererkrankung. Als Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzungen genügt in der Regel eine ärztliche Bescheinigung; das Attest eines Amtsarztes sollte nur in Zweifelsfällen verlangt werden. Auf jeden Fall muß aus der ärztlichen Bescheinigung auch die Notwendigkeit für einen besonderen Wohnraum hervorgehen. Andere Gründe allein, z. B. Schichtarbeit eines Familienangehörigen, rechtfertigen die Anerkennung eines zusätzlichen Raumes nicht.

Für die Entscheidung der Frage, ob tatsächlich auch ein besonderer Wohnraum vorhanden ist, ist im Einzelfalle zu prüfen, wieviel Räume zur angemessenen Unterbringung des betreffenden Familienhaushaltes (ohne den zusätzlichen Raum) benötigt werden.

Beispiel:

- Eine Familie, bestehend aus den Eltern und zwei heranwachsenden Kindern beiderlei Geschlechts, benötigt neben der Arbeitsküche mindestens einen Wohnraum und drei Schlafräume. Ein besonderer Wohnraum könnte nur anerkannt werden, wenn über die genannten Räume hinaus ein weiterer Raum vorhanden ist.
- Ein alleinstehendes Ehepaar benötigt neben einer Arbeitsküche mindestens einen Wohnraum und einen Schlafraum. Das Vorhandensein eines zusätzlichen Wohnraumes könnte nur anerkannt werden, wenn über die beiden genannten Räume hinaus ein weiterer Raum vorhanden ist.

Hinsichtlich der zusätzlichen Anerkennung einer besonderen Wohnfläche in besonders gelagerten Fällen, ohne daß ein besonderer Raum vorhanden ist, wird auf Erläuterung zu Nummer 26 Abs. 1 WoGB — „Zusätzliche Wohnfläche“ — verwiesen.

Zu Nummer 26 Abs. 3 WoGB**Laufender Bewilligungszeitraum**

Die Vorschrift der Nummer 26 Abs. 3 WoGB ist nur anzuwenden, wenn bereits ein Bewilligungszeitraum läuft. Wird Wohngeld dagegen erst nach dem Tod eines Familienmitglieds beantragt, so ist bei der Berechnung des Wohngeldes die durch den Tod verringerte Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder bei der Festsetzung der benötigten Wohnfläche zugrunde zu legen. Die Vorschrift der Nummer 26 Abs. 3 WoGB ist jedoch anzuwenden, wenn der Todesfall zwar vor der Antragstellung eingetreten ist, aber der Beginn des Bewilligungszeitraumes rückwirkend auf einen Zeitpunkt festgelegt worden ist, der vor dem Eintritt des Todes liegt (Urteil OVG Münster v. 9. 4. 1968 — 2 K 72/68).

Dem Bewilligungszeitraum folgende Bewilligungszeiträume

Bei den beiden dem laufenden Bewilligungszeitraum folgenden Bewilligungszeiträumen ist stets jeweils von 12 Monaten auszugehen, und zwar beginnend mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem der laufende Bewilligungszeitraum ausgelaufen ist. Es ist also gleichgültig, ob die Bewilligungszeiträume für die beiden dem laufenden Bewilligungszeitraum folgenden Bewilligungszeiträume aus irgendwelchen Gründen kürzer oder länger als der Regelbewilligungszeitraum (Nummer 34 Abs. 1 WoGB) festgesetzt worden sind oder ob innerhalb der 24 Monate, die dem laufenden Bewilligungszeitraum folgen, eine Unterbrechung der Wohngeldzahlung eingetreten ist (so Urteil OVG Münster v. 9. 4. 1968 — 2 K 72/68).

Zu Nummer 27 Abs. 1 WoGB

Obergrenzen bei verschiedenen Wohnraumarten

Sind nur Teile einer Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, so gilt die gesamte Wohnung als öffentlich gefördert (§ 14 Abs. 1 und 2 WoBindG). Ist eine bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig gewordene Wohnung nach diesem Zeitpunkt durch Erweiterung im Sinne des § 17 Abs. 2 II. WoBauG ohne Einsatz öffentlicher Mittel vergrößert worden, so ist für die gesamte Wohnung die Miete und die Obergrenze zugrunde zu legen, die für den überwiegenden Teil der Wohnung maßgebend ist.

Zu Nummer 29 WoGB

Nachprüfung der zu berücksichtigenden Miete

Nach der vollständigen Aufhebung der Wohnungswangswirtschaft im Land Nordrhein-Westfalen (ab 1. 1. 1969) sind nur noch die öffentlich geförderten Wohnungen (bezugsfertig nach dem 20. Juni 1948) preisgebundener Wohnraum (§ 8 WoBindG 1965).

Die preisrechtlich zulässige Miete ist grundsätzlich die Kostenmiete, die auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Vorschriften der II. BVO zu ermitteln ist. Für die Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel ohne Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung oder auf Grund einer vereinfachten Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt worden sind (insbesondere die nach dem II. WoBauG auf Grund einer Lastenberechnung geförderten Wohnungen in Eigenheimen), darf jedoch höchstens ein Entgelt bis zur Höhe der Kostenmiete für vergleichbare, öffentlich geförderte Mietwohnungen (Vergleichsmiete) gefordert werden, wenn nicht im Einzelfall der Übergang auf die Kostenmiete genehmigt ist (§ 8 Abs. 3 WoBindG 1965). Wegen der Ermittlung der Kosten- und Vergleichsmiete wird auf den RdErl über „Mietpreisbildung bei öffentlich geförderten Wohnungen; Sozialmietebestimmungen“ v. 8. 10. 1968 (MBI. NW. S. 1767 / SMBI. NW. 238) verwiesen.

Eine behördliche Genehmigung zur Mieterhöhung ist nur noch bei den Wohnungen des II. WoBauG erforderlich, wenn die zugrunde liegende Erhöhung der Aufwendungen bis zur Anerkennung der Schlussabrechnung, spätestens bis zu 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit eingetreten ist (§ 8 a Abs. 4 WoBindG 1965). Eine — nach dem 1. 8. 1968 auf dieser Rechtsgrundlage erteilte — Mietgenehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Erhöhung der laufenden Aufwendungen zurück, sofern nicht die Bewilligungsstelle aus Gründen der Billigkeit etwas anderes bestimmt hat. Nach dieser Neuregelung kann also der Umfang der preisrechtlich zulässigen rückwirkenden Mieterhöhung aus dem Genehmigungsbescheid ersehen werden.

Ist eine früher vereinbarte Miete vom Vermieter durch einseitige Erklärung erhöht worden, so läßt sich die Zulässigkeit der Erhöhung regelmäßig auf Grund der Mieterhöhungserklärung überprüfen, da eine wirksame Erhöhungserklärung die Berechnung und Erläuterung der Mieterhöhung enthalten muß (§ 10 WoBindG 1965). Liegt der Erklärung eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde bei, so ist lediglich nachzuprüfen, ob die Einzelmiete aus der Durchschnittsmiete unter angemessener Berücksichti-

gung des unterschiedlichen Wohnwertes der einzelnen Wohnungen, insbesondere der Größe, Lage und Ausstattung ermittelt ist.

In der Regel bedarf es nicht der Nachprüfung, ob die vom Antragsteller gezahlte Miete die preisrechtlich zulässige Kosten- oder Vergleichsmiete übersteigt, da davon ausgegangen werden kann, daß der Mieter im eigenen Interesse keine höhere als die zulässige Miete zahlt. Wenn jedoch Anhaltspunkte für eine Überschreitung der zulässigen Miete vorliegen, so ist deren Höhe nachzuprüfen. Der Antragsteller kann hierzu aufgefordert werden, weitere Angaben zu machen und Nachweise beizubringen. Besteht darüber hinaus Zweifel an der Zulässigkeit der gezahlten Miete, so hat sich die für Wohngeld zuständige Stelle mit der Stelle in Verbindung zu setzen, die die Einhaltung der Verpflichtungen des Bauherrn aus der öffentlichen Förderung zu überwachen hat.

Zu Nummer 32 WoGB

Wohnungszuschüsse für Angehörige der Bundeswehr

Zu den dem Wohngeld vergleichbaren Leistungen gehören auch die Wohnungszuschüsse nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung für die Gewährung von Wohnungs- und Heizkostenzuschüssen an Angehörige der Bundeswehr v. 22. 4. 1968 (VMBI. S. 279). Wohnungszuschüsse erhalten danach nur noch Bundeswehrangehörige, die eine ihnen dienstlich angebotene, bundeseigene übergroße ehemalige Besatzungswohnung bewohnen.

Bei Anträgen von Bundeswehrangehörigen auf Gewährung von Wohngeld ist der Antragsteller zunächst zu befragen, ob er zum begünstigten Personenkreis nach den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung gehört. Ist das nicht der Fall, so ist der Antrag wie der Antrag jedes anderen Antragberechtigten für Wohngeld zu behandeln.

Hat der Antragsteller dagegen auch einen Anspruch auf Wohnungszuschuß nach den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung, so ist der Antrag auf Gewährung von Wohngeld mit dem vorgeschriebenen Muster beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einzugeben. Der vom Rechenzentrum gefertigte Bewilligungsbescheid ist zunächst nicht an den Wohngeldberechtigten weiterzuleiten, vielmehr ist lediglich die Höhe des Wohngeldes der für die Gewährung des Wohnungszuschusses für Angehörige der Bundeswehr zuständigen Stelle (Wehrbereichsbürohnräume, Standortverwaltungen) mitzuteilen. Durch Eingabe des Musters 6 WoGB ist sicherzustellen, daß die Zahlung des Wohngeldes vorerst unterbleibt.

Nach Eingang der Mitteilung der für die Gewährung des Wohnungszuschusses für Angehörige der Bundeswehr zuständigen Stelle ist wie folgt weiter zu verfahren:

- Sofern Wohnungszuschuß für Angehörige der Bundeswehr gewährt wird, weil der Wohnungszuschuß höher ist als der Mietzuschuß, so ist der Antrag auf Mietzuschuß unter Hinweis auf Nummer 32 WoGB zu versagen.
- Sofern Wohnungszuschuß nicht gewährt wird, weil der errechnete Wohnungszuschuß gleich hoch oder niedriger ist als der errechnete Mietzuschuß, so ist dem Antrag auf Mietzuschuß ohne Anrechnung des nach den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung möglichen Wohnungszuschusses stattzugeben und ein entsprechender Bewilligungsbescheid zu erteilen. Eine Abschrift des Bewilligungsbescheides ist dem Wehrbereichsbürohnräumamt bzw. der Standortverwaltung zu übersenden.
- Für den Fall, daß der Bundeswehrangehörige zwar nach den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung einen Wohnungszuschuß erhalten könnte, er diesen Anspruch aber weder bisher geltend gemacht hat noch für die Zukunft geltend machen will, ist der Antrag wie unter b) zu behandeln. Da der Bundeswehrangehörige einen Rechtsanspruch auf Wohngeld hat, kann diesem das Wohngeld unter Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Wohnungszuschusses nicht versagt werden.

Zu Nummer 34 Abs. 1 WoGB**Kürzere oder längere Bewilligungszeiträume**

Aus verschiedenen Gründen kann eine Häufung von Anträgen auf Gewährung von Wohngeld eintreten, z. B. wenn für bestimmte Bevölkerungsgruppen von einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt an Einkommenserhöhungen eintreten. Um zu vermeiden, daß sich diese Häufung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von 12 Monaten wiederholt, bestehen aus verwaltungsmäßigen Gründen keine Bedenken dagegen, wenn die Bewilligungsbehörden die Bewilligungszeiträume in begrenztem Umfange staffeln, wobei jedoch keine kürzeren Bewilligungszeiträume als 11 Monate und keine längeren Bewilligungszeiträume als 14 Monate festgelegt werden dürfen.

Massierung der Wohngeldanträge von Rentnern zum 1. Juni

Zur Vermeidung der Massierung von Wohngeldanträgen von Rentnern zum 1. Juni eines jeden Jahres kann bei Anträgen, die in den Monaten Juli bis etwa November/Dezember (Verabschiedung eines neuen Rentenangepassungsgesetzes) gestellt werden, der Bewilligungszeitraum auf 12 Monate festgesetzt werden, da mit einer Rentenerhöhung erst fest gerechnet werden kann, wenn das Gesetz verabschiedet ist. Die Massierung von Wohngeldanträgen zum 1. Juni eines jeden Jahres kann dann nur noch aus Anträgen herrühren, die in den Monaten Dezember, Januar und Februar gestellt werden, weil in diesen Monaten eine eventuelle Rentenerhöhung zwar generell, im Einzelfall der Höhe nach jedoch noch nicht bekannt ist. In den letztgenannten Fällen kann die zu erwartende Rentenerhöhung im Einzelfalle unter Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages des vergangenen Jahres bei dem Bewilligungszeitraum von in der Regel 12 Monaten zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 34 Abs. 2 WoGB**Zeitpunkt der Antragstellung**

Richtet ein Antragsteller irrtümlich den Antrag an eine nicht zuständige b e h ö r d l i c h e S t e l l e , so ist der Eingang bei dieser Stelle maßgebend.

Zu Nummer 35 Abs. 2 i. Verb. mit Nummer 37 WoGB**Erhöhung der Miete oder Belastung**

In Nummer 37 WoGB wird der Fall geregelt, daß sich die Miete oder Belastung im laufenden Bewilligungszeitraum erhöht hat. In Nummer 35 Abs. 2 handelt es sich dagegen um den Fall, daß sich die Miete oder Belastung rückwirkend erhöht hat, also außer im laufenden Bewilligungszeitraum auch noch für Zeiträume, die davor liegen. Folgende Fälle können sich dabei ergeben:

- Der Antrag auf Wohngeld wird erstmalig gestellt, weil sich die Miete rückwirkend erhöht hat. Das Wohngeld kann in diesem Falle bis zum Erhöhungsbetrag der Miete rückwirkend, höchstens für die Dauer von 4 Jahren (Verjährung § 197 BGB), gewährt werden.
- Wohngeld wird bereits gewährt; die rückwirkende Mieterhöhung beträgt weniger als 15 v. H. Die Voraussetzungen für die Erhöhung des Wohngeldes sind gegeben, wenn die rückwirkende Mieterhöhung sich auch auf Zeiträume erstreckt, die vor dem laufenden Bewilligungszeitraum liegen. Hat sich dagegen die Miete rückwirkend nur innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes erhöht, so ist der Antrag im Hinblick auf Nummer 37 Ziff. 2 WoGB zu versagen.
- Wohngeld wird bereits gewährt; die rückwirkende Mieterhöhung beträgt mehr als 15 v. H. Soweit die rückwirkende Mieterhöhung in Zeiträumen eingetreten ist, die vor dem laufenden Bewilligungszeitraum liegen, kann Wohngeld nur bis zur Höhe des Mieterhöhungsbetrages gewährt werden, und zwar vom Ersten des Monats an, in welchem die Mieterhöhung eingetreten ist, bis zum Letzten des Monats vor Beginn des laufenden Bewilligungszeitraumes. Für den laufenden Bewilligungszeitraum ist nach Nummer 35 Abs. 2 WoGB das Wohngeld neu zu bewilligen.

Zu Nummer 36 WoGB**Anträge auf Weitergewährung im Falle eines Rechtsstreits**

Ist gegen die Ablehnung eines Antrages auf Gewährung von Wohngeld Widerspruch oder Klage bei einem Verwaltungsgericht erhoben worden, so bedarf es zur Wahrung des Anspruchs keines neuen Antrages nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, der Gegenstand des Rechtsstreits ist (Urteil BVerwG v. 10. 3. 1966 — VIII C — 338.63).

Zu Nummer 37 WoGB**Einkommensveränderungen und Mieterhöhungen**

Um festzustellen, ob sich das Familieneinkommen um mehr als 15 v. H. verringert hat, ist das Familieneinkommen, das der Berechnung des Wohngeldes für den laufenden Bewilligungszeitraum zugrunde gelegen hat, dem Familieneinkommen gegenüberzustellen, wie es bei der Neubewilligung zugrunde zu legen wäre. Ergibt sich dabei, daß die Verringerung des Familieneinkommens mehr als 15 v. H. beträgt, so ist dem Antrag auf Neubewilligung des Wohngeldes stattzugeben. Entsprechendes gilt auch im Falle der Erhöhung der Miete oder Belastung um mehr als 15 v. H.

Neubewilligung

Sofern die Voraussetzungen der Nummer 37 WoGB gegeben sind, ist das Wohngeld unter Berücksichtigung aller nunmehr gegebenen Faktoren neu zu berechnen. Es kann also z. B. sein, daß eine Wohngelderhöhung, die sich durch eine Erhöhung der Miete um mehr als 15 v. H. ergeben würde, ganz oder teilweise wieder ausgeglichen wird, weil inzwischen eine Einkommenssteigerung eingetreten ist.

Zu Nummer 39 WoGB**Zu berücksichtigende Familienmitglieder**

Bei der Prüfung der Frage, ob dem Antragberechtigten und seinen Familienmitgliedern unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zugemutet werden kann, die Miete oder Belastung aufzubringen, ist von den Familienmitgliedern auszugehen, die dieselbe Wohnung bewohnen (nach dem bis zum 31. März 1965 geltenden Recht war von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern auszugehen). Danach können also auch solche Familienmitglieder bei der Entscheidung der Frage, ob der allgemeine Versagungsgrund gegeben ist, berücksichtigt werden, die zwar nicht zum Haushalt des Antragstellers gehören, die aber in derselben Wohnung angeblich zur Untermiete wohnen. Ein solches Familienmitglied ist mit seinem Einkommen zu berücksichtigen, wenn das Untermietverhältnis offenbar begründet worden ist, um auf diese Weise ein niedriges Familieneinkommen des Antragstellers herbeizuführen. In solchen Fällen ist das Familieneinkommen des Antragstellers so zu berechnen, als ob das als Untermiet bezeichnete Familienmitglied noch zum Haushalt des Antragstellers gehört. Familienmitglieder, die in derselben Wohnung zur Untermiete wohnen, sind dagegen nicht zu berücksichtigen, wenn anzunehmen ist, daß das Untermietverhältnis auch begründet worden wäre, wenn kein Wohngeld beantragt wird, z. B. verheiratete Kinder in derselben Wohnung.

Versagung von Wohngeld bei Verweigerung zumutbarer Arbeit

Der allgemeine Versagungsgrund liegt auch vor, wenn sich der Antragsteller oder ein Familienmitglied, das dieselbe Wohnung bewohnt, ohne Grund weigert, durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder u. U. auch durch Wechsel der bisherigen Tätigkeit das Einkommen so zu verbessern, daß kein oder nur ein geringes Wohngeld in Betracht kommt. Das gilt nicht bei Frauen, in deren Haushalt sich ein oder mehrere Kinder befinden und denen die Sorge für diese Kinder allein oder im wesentlichen obliegt.

Die Entscheidung darüber, bis zu welchem Alter die Aufnahme einer angemessenen Tätigkeit zu fordern ist, kann nur von Fall zu Fall getroffen werden. Im wesent-

lichen wird es dabei auf den Gesundheitszustand der betreffenden Person und die Art der Beschäftigung ankommen.

Zu Nummer 40 Abs. 3 WoGB

Einsatz und Verwertung von Vermögen

In Nummer 40 Absatz 3 ist nur beispielhaft eine Reihe von Fällen aufgeführt, in denen der Einsatz oder die Verwertung von Vermögen unzumutbar ist. Das bedeutet jedoch nicht, daß daneben nicht auch noch in anderen Fällen überschließendes Vermögen als nicht zumutbar für die Aufbringung der Miete angesehen werden kann. Bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. Alterssicherung) können über die in Nummer 3 Ziff. 7 genannten Beträge hinaus weitere Vermögensteile unberücksichtigt bleiben.

Ist überschließendes Vermögen vorhanden, dessen Einsatz oder Verwertung zur Aufbringung der Miete oder Belastung als zumutbar angesehen wird, so darf das überschließende Vermögen nur in der Weise berücksichtigt werden, daß daraus die Miete oder Belastung getragen wird.

Einsatz prämienbegünstigter Guthaben

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird der Einsatz oder die Verwertung prämienbegünstigter Guthaben schon nach Nummer 40 Abs. 3 Ziff. 6 und 7 WoGB nicht zumutbar sein. Aber auch in den verbleibenden Fällen kann von dem Sparer nicht generell gefordert werden, auf die Sparprämien zu verzichten, um Wohngeld zu erhalten. Dies wird nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht kommen können (so auch Rundschreiben des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau an die Länder v. 9. 6. 1967).

Zu Nummer 42 WoGB

Wohngeld für Ausländer

Auf die Erläuterung zu Nummer 1 WoGB wird verwiesen.

Zu Nummer 44 Abs. 1 WoGB

Voraussetzungen für die Versagung

Der Mietzuschuß ist zu versagen

- a) wenn ohne triftigen Grund die bisherige Wohnung aufgegeben und
- b) eine neue Wohnung bezogen worden ist, die bei Begründung des Mietverhältnisses anders als die bisherige Wohnung den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder offenbar nicht entspricht.

Beide Voraussetzungen müssen also vorliegen; ist auch nur ein Tatbestandsmerkmal nicht gegeben, so kann die Versagung des Mietzuschusses nicht auf Nummer 44 Abs. 1 WoGB gestützt werden.

In der Voraussetzung zu b) sind die Worte „den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen“ nicht in dem Sinne zu verstehen, daß Wohngeld nur dann versagt werden darf, wenn die neue Wohnung sowohl den wirtschaftlichen als auch den persönlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht entspricht. Eine solche Auslegung hätte zur Folge, daß ein Antragsteller, der eine Wohnung ohne triftigen Grund verlassen hat, Wohngeld erhielte, obschon er eine wesentlich teurere Wohnung bezogen hat, wenn sowohl die bisherige als auch die neue Wohnung seinen persönlichen Verhältnissen entspricht. Gerade ein solches Ergebnis ist vom Gesetzgeber offenbar aber nicht gewollt. Wohngeld ist deshalb zu versagen, wenn die neue Wohnung entweder den wirtschaftlichen oder den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers nicht entspricht.

Triftige Gründe

Nummer 44 Abs. 1 Satz 2 WoGB führt als triftigen Grund nur einen Fall als Beispiel an. Darüber hinaus kommen aber auch andere triftige Gründe in Betracht.

z. B. wenn eine unterbelegte Wohnung zugunsten eines größeren Haushalts aufgegeben und eine der Familiengröße entsprechend kleinere, aber teurere Wohnung bezogen wird oder wenn ein Antragsteller seine bisherige Wohnung, die mit öffentlichen Mitteln gefördert ist, im Zuge einer kommunalen Umsetzungsaktion aufgegeben und eine teurere Wohnung (steuerbegünstigt oder frei finanziert) bezogen hat, weil sein Einkommen über die Grenze des § 25 II. WoBauG gestiegen ist.

Ein triftiger Grund zum Verlassen der bisherigen Wohnung wird grundsätzlich bei Vorliegen eines Räumungsurteils nicht angenommen werden können, es sei denn, daß das Räumungsurteil wegen Vorliegen eines Grundes zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses ergangen ist (§§ 553 bis 554 a BGB).

Zu Nummer 44 Abs. 2 WoGB

Verweis auf eine andere Wohnung

Die Miete für die Ersatzwohnung muß sich im Rahmen der tragbaren Miete (Nummer 30 WoGB) halten. Ein Antragsteller darf nicht auf eine Ersatzwohnung verwiesen werden, deren Miete für ihn ebenfalls über der tragbaren Miete liegt.

Zu Nummer 45 WoGB

Besonderer Ausnahmefall

Ein besonderer Ausnahmefall ist z. B. gegeben, wenn eine kinderreiche Familie zur Beseitigung ihres Wohnungsnotstandes gezwungen war, ihr Eigenheim in einem Gebiet mit besonders hohen Grundstückskosten zu errichten.

Übersteigt die auf den Quadratmeter Wohnfläche im Monat entfallende Belastung zwar die Obergrenze nach Nummer 27 WoGB, jedoch um nicht mehr als 35 bzw. 40 v. H., so liegt zwar kein Ausschließungsgrund für die Gewährung des Lastenzuschusses vor, bei der Berechnung des Lastenzuschusses darf jedoch nur die maßgebende Obergrenze für die Belastung nach Nummer 27 WoGB zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 46 WoGB

Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge

Der Antragsteller kann selbst entscheiden, ob er Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge oder Wohngeld in Anspruch nehmen will.

Das Wohngeld ist zu versagen, wenn die Miete oder Belastung auch nur teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen wird. Das ist der Fall, wenn die Sozialhilfe oder die Kriegsopferfürsorge (Regelsatz zuzüglich Miete oder Belastung) wegen sonstigen Einkommens gekürzt worden ist.

Wohngeld darf nicht versagt werden, wenn die Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge nur für einen Mehrbedarf gewährt wird, da hierin keine Miet- oder Belastungsanteile enthalten sind.

Wohngeld ist bei mehreren Familienmitgliedern ferner nicht zu versagen, wenn

- a) nur ein Familienmitglied für seinen Wohnraum Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge erhält. Bei der Berechnung des Einkommens für dieses Familienmitglied ist der gesamte Betrag der Sozialhilfe bzw. der Kriegsopferfürsorge seinem Einkommen zuzuschlagen, also einschließlich des Teiles, der zur Deckung der Miete bestimmt ist;

- b) nur ein Familienmitglied keine Sozialhilfe erhält. Der Wortlaut des § 29 WoGB, auf den Nummer 46 WoGB zurückgeht, läßt nur diese Auslegung zu. In solchen Fällen tritt die Überleitung nach § 90 Bundessozialhilfegesetz ein, sofern der Antragsteller auf Gewährung von Wohngeld selbst Sozialhilfeempfänger ist. Daraus folgt, daß die Bewilligungsbehörde ganz oder zum Teil das Wohngeld an die Sozialhilfestelle abführen muß.

Auf die Übergangsregelung im RdErl. v. 4. 9. 1968 (MBI. NW. S. 1548 / SMBI. NW. 2374) wird verwiesen.

Zu Nummer 48 Abs. 2 WoGB**Fehlende oder unvollständige Unterlagen**

Werden zu einem Antrag keine oder nur unvollständige Unterlagen beigebracht, so ist der Antragsteller zunächst schriftlich aufzufordern, in einer bestimmten Frist die fehlenden Unterlagen beizubringen oder die unvollständigen Unterlagen zu ergänzen. Entsprechendes gilt, wenn an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der im Antrag gemachten Angaben Zweifel bestehen. Dabei ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß der Antrag abgelehnt wird, wenn er seiner Verpflichtung nach § 31 Abs. 2 WoGB nicht nachkommt und keine Gründe darut, warum die Unterlagen noch nicht beigebracht oder ergänzt werden können.

Zu Nummer 50 Abs. 2 WoGB**Auskunft über die Berechnung des Wohngeldes**

Einem Antragsteller darf die genaue Auskunft über die Berechnung des Wohngeldes im Hinblick auf den Rechtsanspruch, den er auf Gewährung des Wohngeldes hat, nicht versagt werden, wenn er eine solche Auskunft verlangt.

Zu Nummer 50 Abs. 4 WoGB**Vorbehalt**

Bei vorläufiger Bewilligung des Wohngeldes ist der Bewilligungsbescheid mit einem Vorbehalt zu erteilen. Die Ausführungen in Erläuterung zu Nummer 11 Abs. 2 Buchstabe c) WoGB „vorläufiger Rentenbescheid“ gelten hinsichtlich des Vorbehaltes entsprechend.

Zu Nummer 54 WoGB**Verzinsung von überzahltem Wohngeld**

Ist Wohngeld vom Empfänger zurückzuzahlen, so sind neben der Hauptschuld Zinsen nur zu fordern, wenn der Empfänger bei Annahme des Wohngeldes die Unzulässigkeit der Auszahlung kannte (§ 819 BGB) oder wenn die Rückzahlung des zu Unrecht empfangenen Betrages gestundet worden ist (§ 64 Abs. 5 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden — RWB).

— MBl. NW. 1969 S. 108.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.